



Eine **Welt** voller **Bewegung**



Inverkehrbringung / Inbetriebnahme von Motoren und drehzahlvariablen Antrieben nach der neuen EuP-Richtlinie CE-Kennzeichnung

■ Umsetzung Richtlinie 2005/32/EG



Freiwillige
Selbstverpflichtung

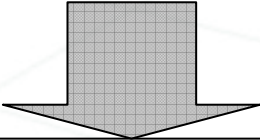
~~EFF1, EFF2 und EFF3
Voluntary Agreement of CEMEP
EN 60034-2-1:1996+A1:1996+A2:1996~~

Richtlinie 2005/32/EG
„Umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte“

**Gesetz über die umweltgerechte
Gestaltung energiebetriebener Produkte**

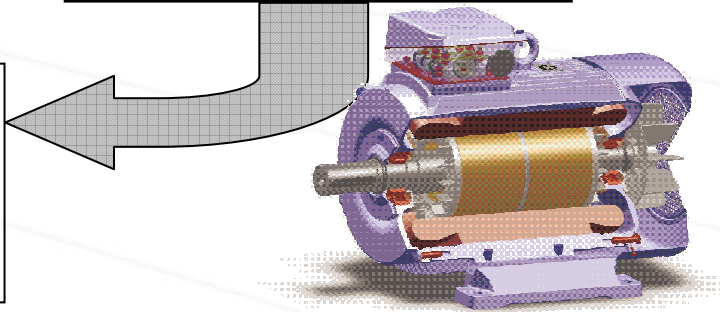
Verordnung (EG) Nr. 640/2009 vom 22. Juli 2009
zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG

Europäisches und
nationales Gesetz



Festlegung von Mindestwirkungsgraden
MEPS IE2 und IE3, ~~IE1~~
für Elektromotoren
MEPS... Minimum Efficiency Performance Requirements

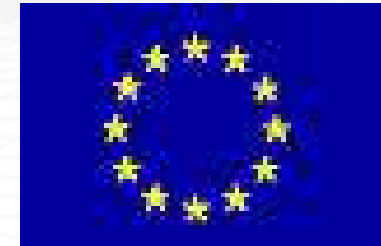
Internationale Normung zur
Wirkungsgradklassifizierung
IE3, IE2, IE1
IEC/EN 60034-30
IEC/EN 60034-2-1



■ EUP Richtlinie – Stichtage



Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der KOMMISSION vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG



Stufe 1:

Mindestwirkungsgrad (MEPS) IE2 ab 16. Juni 2011

Stufe 2:

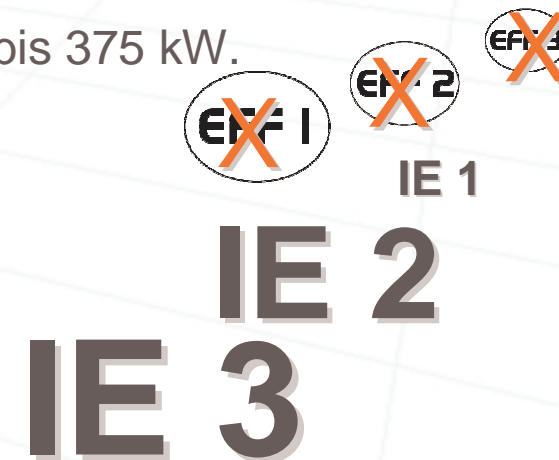
Verschärfung auf IE3 [Premiummotoren] erfolgt zum **01.01.2015** für den Leistungsbereich 7,5 kW bis 375 kW.

Optionale Möglichkeit: IE2 + Umrichter

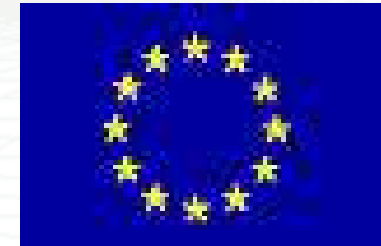
Stufe 3:

zum **01.01.2017** wird der Leistungsbereich auf 0,75 kW bis 375 kW erweitert.

Optionale Möglichkeit: IE2 + Umrichter



- Richtlinie 2005 / 32 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005



Richtlinie 2005/32/EG Artikel 3

Inverkehrbringen und/oder Inbetriebnahme

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass energiebetriebene Produkte nur **in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb** genommen werden, wenn sie den für sie geltenden Durchführungsmaßnahmen entsprechen und die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 5 tragen.



■ Umsetzung Richtlinie 2005/32/EG in Deutschland



258

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 7, ausgegeben zu Bonn am 6. März 2008

**Gesetz
über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte
(Energiebetriebene-Produkte-Gesetz – EBPG)***

Vom 27. Februar 2008



**Umsetzung der Richtlinie 2005 / 32 / EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 6. Juli 2005**

**Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die
umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte**

**Änderung der Richtlinie 92 / 42 / EWG des Rates
sowie der Richtlinien 96 / 57 / EG und 2000 / 55 / EG des
Europäischen Parlaments und des Rates**



■ Umsetzung Richtlinie 2005/32/EG in Deutschland



Das Gesetz regelt das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und das Ausstellen energiebetriebener Produkte und Bauteilen und Baugruppen, die zum Einbau in energiebetriebene Produkte bestimmt sind.

Davon ausgenommen sind Verkehrsmittel zur Personen- und Güter-Beförderung und energiebetriebene Produkte, die ausschließlich für militärische Verwendungen bestimmt sind.

Rechtsvorschriften für die Abfallbewirtschaftung und für Chemikalien einschließlich für florierte Treibhausgase bleiben unberührt.



■ Umsetzung Richtlinie 2005/32/EG in Deutschland



§ 4

Inverkehrbringen, Inbetriebnahme und Ausstellen

(1) Ein energiebetriebenes Produkt, das von einer Durchführungsrechtsvorschrift erfasst wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn:

1. es den in der Durchführungsrechtsvorschrift festgelegten Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen und seine Inbetriebnahme entspricht,
2. es oder, sofern dies nicht möglich ist, seine Verpackung und ihm beigefügte Unterlagen mit einer CE-Kennzeichnung nach § 6 Abs. 2 bis 4 versehen sind,
3. für das Produkt eine der Anlage zu diesem Gesetz entsprechende Konformitätserklärung ausgestellt ist, mit der der Hersteller oder sein Bevollmächtigter zusichert, dass es allen Bestimmungen der darauf anwendbaren Durchführungsrechtsvorschrift entspricht; die Konformitätserklärung muss auf diese Durchführungsrechtsvorschrift verweisen.

Inverkehrbringen:

Erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines energiebetriebenen Produkts im Europäischen Wirtschaftsraum zur Verteilung oder zur Verwendung im Europäischen Wirtschaftsraum, wobei die Vertriebsmethode ohne Belang ist.

Inbetriebnahme:

Erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung eines energiebetriebenen Produkts durch den Endnutzer.

Ausstellen:

Aufstellen oder Vorführen zum Zweck der Werbung, die für das betreffende Produkt durchgeführt wird.



Umsetzung Richtlinie 2005/32/EG



VEM motors GmbH D 38855 Wernigerode Made in Germany		IE2 - 91,0%	
DIN EN 60034-1			
3 ~ Mot.Nr./N ^e		153663 / 0001 HW	
Typ/Type IE2-WE1R 160 MX2 FD TWS HW			
15 kW cos φ 0,92			
Δ/Y 400/690V		26,0 / 15,0 A	
2935 min-1/r.p.m. 50 Hz			
Th.Kl./Th.cl. 155 (F) IP		55 140 kg	
IM B35			
Fett/Grease		ASONIC GHY 72	
DE 6310 C3 DIN625		cm ³ h	
NE6309 C3 DIN625		cm ³	

Ein energiebetriebenes Produkt darf nur dann in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden, wenn es

- die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung erfüllt,
- die CE-Kennzeichnung trägt, und
- mit einer Konformitätserklärung versehen ist.

VEM motors GmbH Carl-Friedrich-Gauß-Str. 1 D-38855 Wernigerode	VEM motors Thurm GmbH Äußere Dresdener Str. 35 D-08066 Zwickau
EG-Konformitätserklärung	
Die elektrischen Betriebsmittel asynchrone Drehstrommotoren mit Käfigläufer, asynchrone Drehstrommotoren mit Schließringläufer	
der Reihen	
KP./KPE./K10./K11./K12./K20./K21./K25. G10./G11./G20./G21./G510./G51.	CP./CPE./C10./C11.
BP./BPE./B10./B11./B20./B21.	YP./YPE./Y10./Y11./Y20./Y21.
AR., BR.	K81R/K82R/B82R/K85./K86.
A10./A11./A20./A21.	S81.
SP./SPE./S10./S11.	KU../KV../BU../YU..
WE1./W20./W21.	
R10./R11./R20./R21.	
K22. 355 / B22. 355	Getriebemotoren S(R)H14., S(R)P4, S(R)K4..., SG..., SP...
K2.B..	KIXB...ARG... mit Angabe des Motortyps
Motoren, die der Richtlinie 2005/32/EG und der Verordnung Nr. 640/2009 entsprechen, erhalten vor der Reihenbezeichnung die Kennung IE _x , wobei x=1,2,3 (nach EN 60034-30) ist.	
stimmen mit den Vorschriften folgender Europäischer Richtlinien überein: 2006/95/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen	
2004/108/EG Richtlinie des Rates zur Rechtsangleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit	
Die Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Richtlinien wird durch die Einhaltung nachstehender Normen nachgewiesen: Europäische Norm / Deutsche Norm EN 61000-6-1, EN 61000-6-2, EN 61000-6-3, EN 61000-6-4 EN 55014-1, EN 55014-2 EN 61000-3-2, EN 61000-3-3 EN 60034-1, EN 60034-2-1, EN 60034-5, EN 60034-6, EN 60034-9, EN 60034-30 IEC 60038 EN 60204-1	
Wernigerode, 20.08.2009	
 Reinhardt Sander Geschäftsführer	 Werkleber Werkleber
Diese Erklärung bescheinigt die Übereinstimmung mit den genannten Richtlinien, ist jedoch keine Zusage von Eigenschaften im Sinne der Produkthaftung. Bei elektronischer Übermittlung des Dokumentes erscheint keine Unterschrift.	
EWN-1200, Blatt 1, Seite 1	



■ Umsetzung Richtlinie 2005/32/EG



Der Hersteller eines in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Produkts, muss zehn Jahre nach Herstellung des letzten Exemplars dieses Produkts die Unterlagen zur Konformitätsbewertung zur Einsicht bereithalten.

Ist der Hersteller nicht im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen, und gibt es auch keinen Bevollmächtigten, sind die Pflichten zur Konformitätsbewertung durch den Importeur zu erbringen.

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Importeur energiebetriebener Produkte haben im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass energiebetriebene Produkte genutzt werden, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen.



■ Umsetzung Richtlinie 2005/32/EG



§ 5

Informationspflichten

(1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Importeur eines energiebetriebenen Produkts, das von einer Durchführungsrechtsvorschrift erfasst wird, haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beim Inverkehrbringen oder, falls das Produkt noch nicht in Verkehr gebracht wurde, bei Inbetriebnahme den Namen des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, den Namen des Bevollmächtigten oder des Importeurs und deren Adressen auf dem Produkt oder auf dessen Verpackung anzubringen sowie das Produkt so zu kennzeichnen, dass es eindeutig identifiziert werden kann.

(2) Schreibt eine Durchführungsrechtsvorschrift vor, dass der Hersteller gemäß Anhang I Teil 2 der Richtlinie 2005/32/EG Angaben zu machen hat, die den Umgang mit dem Produkt, dessen Nutzung oder Recycling durch andere Stellen als den Hersteller beeinflussen können, können diese Angaben schriftlich oder durch harmonisierte Symbole, allgemein anerkannte Codes oder auf andere Weise gemacht werden. Unabhängig von der Darstellungsform müssen alle Angaben für den voraussichtlichen Benutzer des Produkts verständlich sein. Schriftliche Angaben müssen zumindest auch auf Deutsch verfasst sein, wenn das Produkt dem Endnutzer übergeben wird und der Endnutzer das Produkt nicht gewerblich nutzt.

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Importeur haben die Pflicht, das Produkt oder dessen Verpackung mit Name und Adresse so zu kennzeichnen, das es eindeutig identifiziert werden kann.

Die Kennzeichnung kann auch durch harmonisierte Symbole oder allgemein anerkannte Codes erfolgen. Schriftliche Angaben müssen zumindest auch in Deutsch verfasst sein, wenn das Produkt dem Endnutzer übergeben wird, und der Endnutzer das Produkt nicht gewerblich nutzen will.



Umsetzung Richtlinie 2005/32/EG in Deutschland



§ 6

CE-Kennzeichnung

(1) Es ist verboten, ein energiebetriebenes Produkt in Verkehr zu bringen, wenn das Produkt, seine Verpackung oder ihm beigefügte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass eine Durchführungsrechtsvorschrift oder andere Rechtsvorschriften dies vorsehen oder ohne dass die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 eingehalten sind. Unter denselben Voraussetzungen ist es verboten, ein energiebetriebenes Produkt, das noch nicht in Verkehr gebracht wurde, in Betrieb zu nehmen.

(2) Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein.

(3) Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ und muss die in Anhang III der Richtlinie 2005/32/EG festgelegte Gestalt und Mindestgröße haben.

(4) Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die in Anhang III der Richtlinie 2005/32/EG festgelegten Proportionen gewahrt bleiben.

(5) Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung dürfen keine Kennzeichnungen angebracht werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und der Gestalt der CE-Kennzeichnung irreführt werden können. Jede andere Kennzeichnung darf angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.



Energiebetriebene Produkte die, ohne das dafür eine Durchführungsrechtsvorschrift besteht, mit CE-Kennzeichen versehen sind und für die eine Konformitätserklärung vorliegt, dürfen weder in Verkehr gebracht noch in Betrieb genommen werden.



■ Umsetzung Richtlinie 2005/32/EG



Inverkehrbringen:

Erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines energiebetriebenen Produkts im Europäischen Wirtschaftsraum zur Verteilung oder zur Verwendung im Europäischen Wirtschaftsraum, wobei die Vertriebsmethode ohne Belang ist.

WEEE-Richtlinie der EU-Kommission:

Unter Bereitstellung ist die Überlassung des Produkts nach der Herstellung mit dem Ziel des Vertriebs oder der Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verstehen. Das Produkt gilt als überlassen, sobald seine Übergabe oder Übereignung stattgefunden hat. Diese Überlassung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, wobei die Rechtsgrundlage keine Rolle spielt.



■ Beispiele für die Inverkehrbringung / Inbetriebnahme



Innereuropäischer Warenverkehr:

Ein Hersteller mit Sitz in Deutschland liefert an ein Handelsunternehmen in Frankreich oder einen Endkunden.

Die Überlassung des/r Produkte(s) vom Hersteller an das Handelsunternehmen gilt als Zeitpunkt des Inverkehrbringens.

VEM liefert vor dem 11.06.2009 Motoren Wirkungsgradklasse EFF2 / IE1 unter Label VEM an SERMES oder einen anderen Endkunden

Stichtag ab 16. Juni 2011



VEM motors GmbH bringt die Produkte damit erstmalig in Verkehr. SERMES kann die Produkte ohne Einschränkungen weiterverkaufen.

Der Endkunde kann die Motoren bis zum 15.06.2011 ohne Einschränkung in Betrieb nehmen - danach nicht mehr.



■ Beispiele für die Inverkehrbringung / Inbetriebnahme



Innereuropäischer Warenverkehr:

Ein Hersteller mit Sitz in Deutschland liefert an ein Unternehmen in Deutschland oder einem europäischen Land unter dem Label des Händlers, OEM-Kunden oder Endkunden.

Als Zeitpunkt des Inverkehrbringens gilt der Verkauf der Motoren durch den Händler bzw. der Verkauf des Aggregats durch den OEM-Kunden. Beim Endkunden ist der Termin der Inbetriebnahme entscheidend.

Stichtag ab 16. Juni 2011



VEM verkauft Motoren an den Händler oder OEM-Kunden unter dem Label des Händlers oder OEM-Kunden. Händler, OEM-Kunde und Endkunde müssen den Zeitpunkt der Inbetriebnahme beachten.



■ Beispiele für die Inverkehrbringung / Inbetriebnahme



Import:

Ein produzierendes Unternehmen in China liefert unter seinem Namen und Adresse als Zulieferer ein fertiges Produkt an ein Unternehmen in Deutschland.

Als Zeitpunkt der Inverkehrbringung gilt das Verlassen der Ware aus dem Zoll-Lager zu dem Unternehmen nach Deutschland.

Stichtag ab 16. Juni 2011



VEM kauft Motoren mit dem Leistungsschild Wuxi Huada zu. Es gibt keine Einschränkungen bezüglich der Inverkehrbringung bis zum 15.06.2011. VEM muss berücksichtigen und ggf. Abnehmer darauf hinweisen, daß eine Inbetriebnahme ab 16.06.2011 nicht mehr zulässig ist.



■ Beispiele für die Inverkehrbringung / Inbetriebnahme



Import:

Der produzierende Hersteller im Ausland liefert als Zulieferer an das Importunternehmen in Deutschland, das sich mit seinem Namen auf dem Produkt ausgibt. Das Importunternehmen verkauft die Produkte weiter ein anderes Handelsunternehmen.

Als Zeitpunkt der Inverkehrbringung gilt die Überlassung des Produkts durch den deutschen Importeur an ein anderes Handelsunternehmen.

Stichtag ab 16. Juni 2011



VEM verkauft Motoren von Wuxi Huada unter seinem Namen und mit seiner Adresse an einen Händler nach Frankreich.

Ein Verkauf der Motoren von VEM nach Frankreich ist nur noch begrenzt möglich. Zu beachten ist der Inbetriebnahme-Zeitpunkt in Frankreich.



■ Beispiele für die Inverkehrbringung / Inbetriebnahme



Eigenherstellung:

Ein Unternehmen errichtet an einem Standort innerhalb des EWR eine Anlage zur eigenen Verwendung.

Ein Inverkehrbringen findet nicht statt.
Entscheidend ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme.



davor

Stichtag 16. Juni 2011



ab 16. 06.2011



Beispiel der Umsetzung Richtlinie 2005/32/EG in Österreich



BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2007 Ausgegeben am 14. Juni 2007 Teil II

126. Verordnung: Okodesign-Verordnung 2007 – ODV 2007
[CELEX-Nr.: 32007L0032]

126. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetrieblicher Produkte (Okodesign-Verordnung 2007 – ODV 2007)

Inverkehrbringen, Inbetriebnahme

§ 3. (1) Energiebetriebene Produkte dürfen nur in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den für sie geltenden ergänzenden Rechtsvorschriften entsprechen und die CE-Kennzeichnung gemäß § 5 tragen.

(2) Die gemäß den gesetzlichen Grundlagen für die Marktüberwachung zuständige Behörde hinsichtlich des Inverkehrbringens energiebetriebener Produkte – nachfolgend „Marktüberwachungsbehörde“ genannt – ist befugt,

1. in angemessenem Umfang geeignete Kontrollen der Konformität der energiebetriebenen Produkte zu veranlassen und den Hersteller oder den Bevollmächtigten zu verpflichten, nichtkonforme energiebetriebene Produkte gemäß § 7 vom Markt zu nehmen,
2. von den Betroffenen sämtliche notwendigen Informationen anzufordern, die in den ergänzenden Verordnungen genau angegeben sind, und
3. Proben von Produkten zu nehmen und diese einer Konformitätsprüfung zu unterziehen.

(3) Die genannte Behörde leitet der Kommission der Europäischen Gemeinschaften laufend Informationen über die Ergebnisse der Marktüberwachung zu, die, soweit zweckmäßig, von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an die übrigen Mitgliedstaaten weitergeleitet werden können.

(4) Die genannte Behörde sorgt dafür, dass die Verbraucher und andere Betroffene Gelegenheit haben, Bemerkungen im Zusammenhang mit der Konformität von Produkten vorzubringen.



■ Reparatur und Instandsetzung



Bereits erstmalig in Betrieb genommene Motoren werden nach Instandsetzungsmaßnahmen, bzw Reparaturen nicht von der Durchführungsverordnung betroffen.



Sie können uneingeschränkt im Einsatz bleiben. Entscheidend für die Wirksamkeit der Durchführungsverordnung ist der Zeitpunkt der Erstinbetriebnahme.

